

## **Gesetz gegen den Bau von öffentlichen Autoparkgaragen in der Innerstadt**

Vom 21. März 1990 (Stand 25. Juni 1990)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*erlässt folgendes Gesetz:*

### **§ 1**                    *Gegenstand*

<sup>1</sup> In den Wohnvierteln Altstadt Grossbasel, Vorstädte Grossbasel und Altstadt Kleinbasel dürfen keine öffentlichen Autoparkgaragen unter Inanspruchnahme von Allmend oder von Grundstücken, die im Finanz- oder Verwaltungsvermögen des Staates stehen, erstellt werden.

### **§ 2**                    *Zeitliche Wirkung*

<sup>1</sup> Das Bauverbot gilt für alle in § 1 hiervoor genannten Grundstücke auch nach deren Veräusserung.

### **§ 3**                    *Anmerkung im Grundbuch*

<sup>1</sup> Das Bauverbot ist im Grundbuch auf allen Grundstücken anzumerken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen von § 1 hiervoor erfüllen.

### **§ 4**                    *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Gebiete der Wohnviertel Altstadt Grossbasel, Vorstädte Grossbasel und Altstadt Kleinbasel bestimmen sich nach den Abgrenzungen des Statistischen Amtes Basel-Stadt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes massgebend sind.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt der Volksabstimmung <sup>1)</sup> und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. / 24. 6. 1990.

<sup>2)</sup> Wirksam seit 25. 6. 1990.